



## **Satzung der Schützengilde Lorch e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Schützengilde Lorch e. V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen und hat seinen Sitz in Lorch.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsports und die Förderung der Jugend.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

Der Verein ist Mitglied des Württ. Schützenverbandes 1850 e. V. und des Württ. Landessportbundes e. V., deren Satzungen er anerkennt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

#### **I. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre

### c) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen. Über den Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält nach Entrichtung einer vom Ausschuß festgesetzten Aufnahmegebühr eine Satzung. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

## II. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder über 18 Jahre sind für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren.
3. Jedes aktive Mitglied, das am Schießbetrieb auf den Ständen des Vereins teilnimmt, ist verpflichtet, sich am Wirtschaftsdienst des Vereins zu beteiligen. Näheres regelt die Wirtschaftsdienstordnung
4. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.

## § 7 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuß
- c) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

### **A. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)**

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Der Vorsitzende beruft alljährlich, innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Berichte des Vorsitzenden und des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Ausschusses und der Kassenprüfer
- d) Wahlen
- e) Beschlußfassung über Anträge
- f) Satzungsänderungen (§§ der Satzung), wenn diese geändert werden soll.

2. Anträge zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Die Versammlung wird vom 1. oder (bei Verhinderung) vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

6. Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Verfügung über das Vermögen (Liegenschaften) des Vereins
- c) Ausschluß eines Mitgliedes
- d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.  
In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

### **B. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des

Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Ausschuß**

1. Der Ausschuß besteht aus
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Sportleiter
  - e) dem Jugendleiter
  - f) zwei Beisitzern
2. Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EstG beschließen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

## **§ 12 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Wirtschaftsdienstordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Ausschuß für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

## **§ 13 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Vorstehende Satzung tritt an Stelle der am 3.11.1953 bei der Gründung der Schützengilde beschlossenen Satzung.

Lorch, den 27. Februar 1981

§ 12 Ordnungen wurde durch Mitgliederbeschuß ab 21. Februar 1992 eingefügt.

§ 10 Ziffer 4 wurde durch Mitgliederbeschuß ab 19.2.2010 geändert.

§ 6 Ziffer 3 wurde durch Mitgliederbeschluss am 22.04.2022 eingefügt und § 12 um eine Wirtschaftsdienstordnung ergänzt.

§ 3 Ziffer 3 und § 9 A wurde durch Mitgliederbeschluss ab 31.03.2023 geändert.